

Kommunale Beteiligung**Lokalfunk****Kreis Gütersloh****- Gesellschaftsvertrag -****(Stand: 27.01.1992)**

Der Kreis Gütersloh, vertreten durch den Landrat, 33324 Gütersloh, im folgenden „Kreis“,

und die in § 2 bezeichneten kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie kommunalen Eigengesellschaften, im Folgenden „Kommunen“,

vereinbaren folgende Beteiligung:

§ 1

Vertragszweck

(1) Der Kreis hat sich an der Gesellschaft

Radio Gütersloh Betriebs- gesellschaft mbH & Co. KG,

eingetragen beim Handelsregister Gütersloh unter HRA 3725, im Folgenden „Betriebsgesellschaft“ mit einem Anteil an dem Festkapital in Höhe von 25 %, das sind 130.000 €, nach Maßgabe des gültigen Gesellschaftsvertrages beteiligt. Aufgrund § 6 des Gesellschaftsvertrages hat der Kreis der Betriebsgesellschaft ein Darlehen bis zur Höhe des dreifachen des jeweiligen Festkapitalanteiles, also bis zur Höhe von 390.000 €, zu gewähren. Aufgrund § 7 des Gesellschaftsvertrages können die Gesellschafter der Betriebsgesellschaft eine Erhöhung des Festkapitals und damit mittelbar eine Erhöhung des Darlehens beschließen.

(2) Die Betriebsgesellschaft hat sich gemäß § 29 LRG NW verpflichtet, der

Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Gütersloh e. V.,

im folgenden „Veranstaltergemeinschaft“, den Betrieb eines Lokalradios im Kreis Gütersloh zu ermöglichen.

(3) Aufgrund des § 29 Absatz 6 LRG NW haben die zum lizenzierten Sendegebiet des Lokalradios gehörenden Kommunen das Recht, sich an der Betriebsgesellschaft mit 25 % der Kapital- und Stimmrechte zu beteiligen.

Dieser Vertrag soll es den kreisangehörigen Kommunen ermöglichen, ihr Beteiligungsrecht in der rechtlichen Form einer Unterbeteiligung auszuüben.

Dabei sollen die Kommunen wirtschaftlich eine Hälfte der Beteiligung des Kreises an der Betriebsgesellschaft übernehmen.

Für das Verhältnis der Kommunen untereinander sollen die Bevölkerungszahlen maßgeblich sein.

§ 2

Einräumung und Höhe der Beteiligung, Pflichten der Kommunen, Rechtsnatur der Beteiligung

(1) Der Kreis räumt den nachfolgend bezeichneten Kommunen die nachfolgend bezeichneten Unterbeteiligungen an dem Festkapital ein:

Kommune a	€
.....	€
.....	€
Kommune x	€
		----- -----
Summe	€

(2) Die Höhe der Einlagen der einzelnen Kommunen richtet sich nach den vom Landesamt für Statistik per 31.12.1990 (Stichtag) festgestellten Bevölkerungszahlen. Dabei berechnet sich der Anteil der einzelnen Kommunen wie folgt.

Zunächst sind als Zwischenwerte die Anteile aller kreisangehörigen Kommunen nach der Formel

$$\text{Zwischenwert} = \frac{\text{Bevölkerungszahl der Kommune}}{\text{maßgebliche Bevölkerung}} * \text{umzulegendes Kapital}$$

zu berechnen. Diese Zwischenwerte sind auf jeweils durch 50,00 € teilbare Beträge abzurunden.

Anschließend sind jeweils 50,00 € einzelnen Kommunen zuzuschlagen, bis die Summe aller so berechneter Anteile die Höhe des umzulegenden Kapitals ergibt. Dabei sind zunächst 50,00 € derjenigen Kommune zuzurechnen, bei der die Differenz zwischen dem nicht gerundeten Zwischenwert und dem abgerundeten Zwischenwert den höchsten Betrag erreicht. Sollte anschließend die Summe aller Anteile noch nicht die Höhe des umzulegenden Kapitals erreicht haben, sind weitere 50,00 € derjenigen Kommune zuzuschlagen, bei der die Differenz zwischen dem nicht gerundeten Zwischenwert und dem abgerundeten Zwischenwert den zweithöchsten Betrag erreicht. Dieses Verfahren ist solange weiterzuführen, bis die Summe der Anteile aller kreisangehörigen Kommunen die Höhe des umzulegenden Kapitals erreicht.

(3) Die Kommunen verpflichten sich gegenüber dem Kreis, als Gegenleistung für die Einräumung der Unterbeteiligung jeweils eine Einlage in Höhe ihrer Beteiligung gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 zu zahlen.

Die Kommunen verpflichten sich gegenüber dem Kreis, in entsprechender Höhe ihrer jeweiligen Unterbeteiligungen weitere finanziellen Leistungen zu erbringen, falls und soweit der Kreis in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der Betriebsgesellschaft seinerseits finanzielle Leistungen an die Betriebsgesellschaft oder an andere Gesellschafter der Betriebsgesellschaft oder an Dritte zu zahlen hat. Das gilt auch für den Fall von Erhöhungen des Anteiles des Kreises an der Betriebsgesellschaft, in diesem Fall sind alle Anteile entsprechend heraufzusetzen.

Die Beteiligten gehen davon aus, dass die Betriebsgesellschaft je nach wirtschaftlicher Entwicklung das in § 6 des Gesellschaftsvertrages der Betriebsgesellschaft genannte Darlehen in voller Höhe einfordern wird.

Die von den Kommunen zu zahlenden Beträge werden mit der Einforderung durch den Kreis fällig.

(4) Durch die Einräumung der Unterbeteiligung entsteht eine Gesellschaft nur im Verhältnis des Kreises und der Kommunen untereinander (Innengesellschaft).

(5) Die Unterbeteiligung wird wirksam per 01.01.1992.

§ 3

Aufstockung von Anteilen

entfällt

§ 4

Aufwendungen vor Beitritt der Kommunen

Es wird klargestellt, dass alle beitretenden Kommunen unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitrittes im Verhältnis ihrer Beteiligung auch diejenigen finanziellen Aufwendungen des Kreises tragen, die vor Abschluss dieses Vertrages bzw. vor ihrem jeweiligen Beitritt erfolgt sind.

§ 5

Name, Dauer, Geschäftsjahr

(1) Die Beteiligung soll unter dem Namen

Kommunale Beteiligung Lokalfunk Kreis Gütersloh

geführt werden.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Geschäftsjahr der Betriebsgesellschaft.

(3) Die Dauer der Unterbeteiligung wird nicht beschränkt.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer der Unterbeteiligung ist der Kreis.

(2) Der Kreis verpflichtet sich gegenüber den Kommunen, die ordentlich zustande gekommenen Beschlüsse der Unterbeteiligung einzuhalten.

Der Kreis verpflichtet sich gegenüber den Kommunen, diesen

- soweit möglich - eine Beschlussfassung zu ermöglichen, bevor er eine bedeutsame Handlung in der Betriebsgesellschaft vornimmt. Zu den bedeutsamen Handlungen zählen insbesondere alle Beschlussfassungen zu den in § 15 des Gesellschaftsvertrages der Betriebsgesellschaft bezeichneten Punkten.

(3) Der Kreis erhält für die Geschäftsführung der Unterbeteiligung keine Vergütung.

(4) Der Kreis verpflichtet sich, nur solche Geschäfte zu tätigen, die unmittelbar mit der Beteiligung an der Betriebsgesellschaft zusammen hängen.

(5) Dem Kreis obliegen die Organisation und der Vorsitz der Gesellschafterversammlungen.

§ 7

Vertretung in der Betriebsgesellschaft

- (1) Zum wesentlichen Inhalt der Geschäftsführung zählt das Auftreten der Unterbeteiligung in der Betriebsgesellschaft.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich gegenüber den Kommunen, sich in der Betriebsgesellschaft durch fünf natürliche Personen mit Gesamtvertretungsvollmacht vertreten zu lassen.
- (3) Alle fünf Personen werden vom Kreistag bestellt.
- (4) Drei der fünf Vertreter werden vom Kreis vorgeschlagen. Die anderen beiden Vertreter werden von den Kommunen vorgeschlagen (vgl. § 13 Abs. 5).
- (5) Die Vertreter haben die Weisungen des Kreises einzuhalten und sich zu verpflichten, die Beschlüsse der Unterbeteiligung einzuhalten und den Kreis bzw. die Unterbeteiligung bzw. die Kommunen unverzüglich über alles ihnen bekannt Gewordenes zu unterrichten. Der Kreis verpflichtet sich gegenüber den Kommunen, den Vertretern keine Weisungen zu erteilen, die im Gegensatz zu Beschlüssen der Unterbeteiligung stehen.

§ 8

Austrittsrechte, Kündigung

- (1) Eine Kommune kann vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Unterbeteiligung mit einer Frist von 6 Monaten den Austritt aus der Unterbeteiligung mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklären.
Der Anteil der ausscheidenden Kommune wächst den verbleibenden Kommunen im Verhältnis ihrer Anteile untereinander zu. Die verbleibenden Kommunen können durch einstimmigen Beschluss vereinbaren, dass der Anteil der ausscheidenden Kommune den restlichen Kommunen nach einem anderen Maßstab übertragen wird, z. B. eine Kommune erhält den Anteil der ausscheidenden Kommune in voller Höhe.
- (2) Bei jeder Beschlussfassung nach § 8 Abs. 1 steht dem Kreis kein Stimmrecht zu.
- (3) Der Kreis kann durch schriftliche Erklärung aus der Unterbeteiligung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres austreten, falls die Kommunen durch einstimmigen Beschluss zustimmen. Die Kommunen können ihre Zustimmung davon abhängig machen, dass sie selber mit insgesamt 25 % aller Kapital- und Stimmrechte Gesellschafter der Betriebsgesellschaft werden.
- (4) Das Recht beider Seiten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. In diesem Falle scheidet der Kündigende entsprechend § 8 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 3 jedoch ohne Notwendigkeit einer Zustimmung der restlichen Unterbeteiligten aus.

§ 9

Informationsrechte, Schweigepflicht

(1) Der Kreis verpflichtet sich, die Unterbeteiligten über alle bedeutsamen Entwicklungen, die ihm in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der Betriebsgesellschaft bekannt werden, den Kommunen mitzuteilen.

Sofern nicht besondere Umstände vorliegen, erfolgt die Information in der Gesellschafterversammlung der Unterbeteiligung.

Die Protokolle aus den Sitzungen der Betriebsgesellschaft und den Jahresabschluss der Betriebsgesellschaft mit allen Anlagen hat der Kreis unverzüglich an die Kommunen weiterzuleiten.

(2) Der Kreis verpflichtet sich, den Kommunen Auskünfte zu erteilen.

(3) Soweit den Kommunen Geschäftsgeheimnisse der Betriebsgesellschaft oder von Vertragsparteien der Betriebsgesellschaft bekannt werden, verpflichten sie sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten, auch über die Dauer ihrer Teilhabe an der Unterbeteiligung hinaus.

§ 10

Gewinn und Verlust, Ermittlung, Beteiligung, Entnahmen

(1) Im Verhältnis der Beteiligten an der Unterbeteiligung ist als verteilungsfähiger Gewinn bzw. Verlust derjenige Gewinn bzw. Verlust anzusehen, der sich aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Betriebsgesellschaft als Anteil des Kreises ergibt. Im Falle späterer Änderungen durch Entscheidungen der Finanzbehörden werden diese auch für die Unterbeteiligung verbindlich.

(2) Der nach § 10 Abs. 1 ermittelte Gewinn bzw. Verlust der Unterbeteiligung wird zu 50 % dem Kreis zugewiesen bzw. vom Kreis getragen, die restlichen 50 % werden den Kommunen im Verhältnis ihrer Einlagen zugewiesen bzw. von diesen getragen.

(3) Die einzelnen Kommunen können verlangen, dass der Kreis sein Entnahmerecht aus der Betriebsgesellschaft ausübt und den entnommenen Betrag der fordernden Kommune zur Verfügung stellt, sofern und soweit die Kommune zur Zahlung von Steuern aufgrund ihrer Unterbeteiligung verpflichtet sind.

§ 11

Abfindung eines Ausscheidenden

Einem ausscheidenden Unterbeteiligten steht eine Abfindung zu. Die Höhe der Abfindung entspricht demjenigen Betrag, den ein direkt an der Betriebsgesellschaft beteiligter Gesellschafter mit den gleichen Kapital-, Darlehens- und sonstigen Einlagen wie der ausscheidende Unterbeteiligte erzielen würde.

Für die Fälligkeit des Abfindungsanspruches gilt entsprechendes.

Der Abfindungsanspruch richtet sich gegen diejenigen verbleibenden Unterbeteiligten, denen der Anteil des Ausscheidenden zuwächst, und zwar in entsprechender Höhe des ihnen jeweils zuwachsenden Anteils.

Im Falle eines negativen Abfindungsanspruches ist der Ausscheidende entsprechend zur Nachzahlung verpflichtet.

§ 12

Übertragung und Verfügung über die Unterbeteiligung

(1) Den Beteiligten ist eine Übertragung ihrer Unterbeteiligung untersagt, dem Kreis darüber hinaus die Übertragung der Beteiligung an der Betriebsgesellschaft.

(2) Die beteiligten Kommunen und der Kreis können verlangen, dass die restlichen Beteiligten einer Übertragung ihrer Beteiligung auf eine 100%-ige Tochtergesellschaft zustimmen. Dabei hat der Übertragende die Zurückübertragung der Unterbeteiligung auf sich rechtlich abzusichern und durchzusetzen, falls die Beteiligung an der Tochtergesellschaft auf unter 100 % herabsinkt.

(3) Die Unterbeteiligten können einzelne Rechte aus der Unterbeteiligung nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Unterbeteiligung übertragen.

§ 13

Gesellschafterbeschlüsse der Unterbeteiligung

(1) Die Unterbeteiligung fasst ihre Beschlüsse auf Gesellschafterversammlungen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich statt. Zu ihr ist mit 6-wöchiger Frist einzuladen.

Es soll angestrebt werden, weitere Gesellschafterversammlungen der Unterbeteiligung zeitlich möglichst vor den Gesellschafterversammlungen der Betriebsgesellschaft abzuhalten.

(2) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse vorbehaltlich der restlichen Regelungen dieses Vertrages mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen.

Den einzelnen Kommunen stehen für jeweils 50,00 € aus ihrer Beteiligung nach § 2 Abs. 1 eine Stimme zu; dem Kreis nach einer Beteiligung von 65.000,00 €. Im Falle einer späteren Erhöhung des Anteiles des Kreises an der Betriebsgesellschaft (vgl. § 2 Abs. 2) erhöhen sich die vorgezeichneten Beträge entsprechend.

(3) Die Beteiligten haben für die Gesellschafterversammlung maximal 2 Vertreter zu entsenden.

(4) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Auswahl der von den Kommunen vorgeschlagenen Vertreter in der Betriebsgesellschaft (vgl. § 7 Abs. 4). Dem Kreis steht dabei kein Stimmrecht zu.

Erstmalig beschließt die konstituierende Gesellschafterversammlung über die Auswahl der von den Kommunen auszuwählenden Vertreter.

(5) Bei wesentlichen Änderungen dieses Vertrages ist die Zustimmung der Betriebsgesellschaft einzuholen.

§ 14

Sonstiges

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, auch der Verzicht auf die Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, soll hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung(en) oder zur Erfüllung der Lücke(n) soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit nur rechtlich möglich - dem am nächsten

kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gemäß Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte gewollt hätten, wenn und soweit sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei einer späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist und Termin), soll das der Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

(3) Anlagen zu diesem Vertrag sind:

- der Betriebsvertrag der Betriebsgesellschaft mit der Veranstaltergemeinschaft,
- der Gesellschaftsvertrag der Betriebsgesellschaft und
- der Gesellschaftsvertrag der zur Betriebsgesellschaft gehörenden Verwaltungs-GmbH.

Anteile des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an der

Unterbeteiligung „Lokaler Rundfunk“ im Kreis Gütersloh

nach Auf- bzw. Abrundung gemäß § 2 des Vertrages
„Kommunale Beteiligung Lokalfunk im Kreis Gütersloh“

Stadt/Gemeinde	Unterbeteiligung am Festkapital
Stadt Borgholzhausen	1.700 €
Stadt Gütersloh	18.550 €
Stadt Halle (Westf.)	4.050 €
Stadt Harsewinkel	4.300 €
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	2.850 €
Gemeinde Langenberg	1.500 €
Flora Westfalica mbH	8.200 €
Stadt Rietberg	5.150 €
Gemeinde Schloß Holte- Stukenbrock	4.600 € 3.700 €
Gemeinde Steinhagen	4.250 €
Gemeinde Verl	3.900 €
Stadt Versmold	2.250 €
Stadt Werther (Westf.)	
Summe	65.000 €